

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 172

28. Juni 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1678/73 der Kommission vom 7. Juni 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilfenregelung für Ölsaaten..... 1

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

73/147/EGKS, EWG, Euratom:

Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 ..... 11

73/148/EWG:

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ..... 14

73/149/EWG:

Beschluß des Rates vom 4. Juni 1973 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1972/1973 ... 17

73/150/EWG:

Richtlinie des Rates vom 5. Juni 1973 zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ..... 18

##### Kommission

73/151/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die einundzwanzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 ..... 19

73/152/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1973, mit der die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie verpflichtet werden, Preiszuschläge für Beförderungen in Verkehrsverbindungen, die Seestrecken zwischen Häfen der Gemeinschaft einschließen, zu veröffentlichen ..... 20

73/153/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1973, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Vermehrungsgut bestimmter forstlicher Arten mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen ..... 22

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1678/73 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilfenregelung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte <sup>(2)</sup> im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 598/73 <sup>(5)</sup>, regelt die Gültigkeitsdauer des Teils A.P. der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/71 <sup>(7)</sup>, genannten Bescheinigung über die Gemeinschaftsbeihilfe. Für Raps- und Rübensamen ist der Teil A.P. der Bescheinigung bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, gültig.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Terminnotierungen für verschiedene Ölsaaten auf dem Weltmarkt

im Laufe des Jahres zeitweise über mehr als fünf Monate erstrecken. Daraus ergibt sich für diese Saaten gegenüber Gemeinschaftsraps, dessen Selbstkostenpreis nicht über den Zeitraum, für den die Vorfixierung der Beihilfe festgesetzt wurde, hinaus bestimmt werden kann, ein Vorteil. Dies kann für den Absatz der Gemeinschaftsproduktion an Raps nachteilige Folgen haben. Um dieser Lage abzuwehren, empfiehlt es sich, die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen zu verlängern, sofern der Weltmarkt dies zuläßt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 wird wie folgt ergänzt:

„die Kommission verlängert die Gültigkeitsdauer des Teils A.P. höchstens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, falls die Angebote und die Terminpreise auf dem Weltmarkt dies gestatten und die Absatzbedingungen für gemeinschaftliche Ölsaaten dies notwendig machen;“

*Artikel 2*

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden die im Anhang II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 befindlichen Formulare I und II durch die Formulare im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1973, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 18.

(2) Erstreckt sich die Gültigkeitsdauer des Teils A.P. der Bescheinigung nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nach dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist, so können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die in den Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 befindlichen Formu-

lare bis zum 30. Juni 1974 weiterhin verwendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN**

ANHANG I

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		BESCHEINIGUNG		TEIL
<b>1</b>	Exemplar für den Inhaber	<b>D</b>	Nr. 000000	<b>A.P.</b>
		<b>VORAUSFESTSETZUNG DER BEIHILFE</b>		
1. Ausstellende Stelle		7. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
2. Bezeichnung des Erzeugnisses		8. IM VORAUSS FESTGESETZTE AM <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin: 5px auto;"></div> GELTENDE BEIHILFESÄTZE		
3. Gewicht des Erzeugnisses bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> kg		9. Monat/Jahr	10. Satz je 100 kg	
4. Gesamtbetrag der Kautions in nationaler Währung <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> DM		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
5. Die Identifizierung muß spätestens erfolgen  am <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div>		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
6. Rechte übertragen an    ab <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Unterschrift des Übertragenden                      Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
<b>WICHTIGER HINWEIS</b> Die in Spalte 10 angegebene Sätze werden vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 festgesetzt.		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; text-align: right;">DM</div>	
12. Vermerke der ausstellenden Stelle		11. Ausgestellt in am <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		



**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN**

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		BESCHEINIGUNG		TEIL
<b>2</b>	Exemplar für die ausstellende Stelle	<b>D</b>	Nr. 000000	<b>A. P.</b>
		<b>VORAUSFESTSETZUNG DER BEIHILFE</b>		
1. Ausstellende Stelle		7. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
2. Bezeichnung des Erzeugnisses		8. IM VORAUS FESTGESETZTE AM <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin: 5px auto;"></div> GELTENDE BEIHILFESÄTZE		
3. Gewicht des Erzeugnisses bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">kg</div>		9. Monat/Jahr <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>	10. Satz je 100 kg <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">DM</div>	
4. Gesamtbetrag der Kautions in nationaler Währung <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">DM</div>		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">DM</div>	
5. Die Identifizierung muß spätestens erfolgen am <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block; margin-left: 20px;"></div>		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">DM</div>	
6. Rechte übertragen an          ab <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block; margin-left: 20px;"></div> Unterschrift des Übertragenden                      Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 15px; margin-top: 5px;"></div> <div style="text-align: right; margin-right: 10px;">DM</div>	
<b>WICHTIGER HINWEIS</b> Die in Spalte 10 angegebene Sätze werden vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 festgesetzt.		11. Ausgestellt in am <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block; margin-left: 20px;"></div> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		
12. Vermerke der ausstellenden Stelle				

13. ABSCHREIBUNGEN

14. A. Datum B. Bescheinigung I.D. oder Auszug A.P. Nr.	15. A. Verfügbare Menge B. Abzuschreibende Menge	16. Unterschrift und Dienststempel der abschreibenden Stelle
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	

ANMERKUNGEN: 1. Als erstes wird als „verfügbare Menge“ die in Feld 3 aufgeführte Menge eingetragen, erhöht um die Toleranz von 7%.  
2. Die bei Ausstellung eines Auszugs A.P. abzuschreibende Menge ist die in Feld 3 dieses Auszugs aufgeführte Menge, erhöht um die Toleranz von 7%



13. ABSCHREIBUNGEN

14. A. Datum B. Bescheinigung I. D. Nr.	15. A. Verfügbare Menge B. Abzuschreibende Menge	16. Unterschrift und Dienststempel der abschreibenden Stelle
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	
A. <input type="text"/> B.	A. <input type="text"/> kg B. <input type="text"/> kg	

ANMERKUNG: Als erstes wird als „verfügbare Menge“ die in Feld 3 aufgeführte Menge eingetragen, erhöht um die Toleranz von 7%.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN**

GEMEINSCHAFTSBEIHILFE FÜR ÖLSAATEN		AUSZUG		TEIL
<b>2</b>	Exemplar für die ausstellende Stelle	<b>D</b>	Nr. 000000	<b>A. P.</b>
		<b>VORAUSFESTSETZUNG DER BEIHILFE</b>		
1a. Ausstellende Stelle des Auszugs		7a. Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)		
1b. Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat		7b. Auszug aus Bescheinigung A. P. Nr. ausgestellt durch		
2. Bezeichnung des Erzeugnisses		8. IM VORAUS FESTGESETZTE AM <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; margin: 5px auto;"></div> GELTENDE BEIHILFESÄTZE		
3. Gewicht des Erzeugnisses bei 10% Feuchtigkeit und 2% Fremdbestandteilen		9. Monat/Jahr	10. Satz je 100 kg	
<div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 15px; display: inline-block;"></div> kg		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
4. Gesamtbetrag der Kautions in nationaler Währung		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
5. Die Identifizierung muß spätestens erfolgen		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
am <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 15px; display: inline-block;"></div>		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
6. Rechte übertragen an		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
ab <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 15px; display: inline-block;"></div>		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
Unterschrift des Übertragenden <div style="margin-left: 100px;">                         Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle                     </div>		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 15px; display: inline-block;"></div> DM	
<b>WICHTIGER HINWEIS</b> Die in Spalte 10 angegebene Sätze werden vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 festgesetzt.		11. Ausgestellt in		
		am <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle		
12. Vermerke der ausstellenden Stelle				



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1973

(73/147/EGKS, EWG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES RATES  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 A Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203a Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177a Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 1 und 14,

gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973,

gestützt auf den vom Rat erstellten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973,

gestützt auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments betreffend den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973,

in der Erwägung, daß das Europäische Parlament in der vorgenannten EntschlieÙung den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 ohne Änderung gebilligt hat —

STELLT FEST:

*Einzigler Artikel*

Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1973 ist in der Fassung des Anhangs endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1973.

*Der Präsident des Rates*

E. GLINNE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

## BAND 4

## EINZELPLAN III — KOMMISSION

## STELLENPLAN

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Stellen				Davon Dauerplanstellen	
	Dauerplanstellen	Unterschied im Vergleich zu dem vom Rat im Haushaltsplan 1973 bewilligten Stellenplan	Stellen auf Zeit	Unterschied im Vergleich zu dem vom Rat im Haushaltsplan 1973 bewilligten Stellenplan	der Versorgungsagentur	des Amtes für Veröffentlichungen
A 1	23 x)	—	—	—	—	—
A 2	107 a) b) x)	+ 2	14	—	—	1
A 3	285 c) d) x)	+ 3	15	—	1 i)	1 k)
A 4	493 l) e) f) w)	+ 6	21	—	1	1
A 5	498 l) f) w)	× 6	6	—	2	1
A 6	280 l)	—	16	—	1	6
A 7	236 m)	—	2	—	—	1
A 8	—	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	1 922	17	74	—	5	11
B 1	357 n)	—	14	+ 14	—	11
B 2	393 n) g)	—	14	—	1	25
B 3	413 n) t)	—	—	— 14	1	35
B 4	159 n) h) u)	—	—	—	—	6
B 5	94 o) v)	—	—	—	1	2
<i>Insgesamt</i>	1 416	—	28	—	3	79
C 1	328 p)	—	14	—	1	12
C 2	823 q)	—	38	—	2	17
C 3	894 q)	—	24	—	3	31
C 4	229 r)	—	—	—	—	14
C 5	62 s)	—	—	—	—	2
<i>Insgesamt</i>	2 336	—	76	—	6	76
D 1	169	—	—	—	—	3
D 2	139	—	—	—	—	2
D 3	57	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	365	—	—	—	—	5
LA 3	10	—	—	—	—	—
LA 4	18	—	—	—	—	—
LA 4)	114	—	—	—	—	—
LA 5)	117	—	—	—	—	—
LA 5)	125	—	—	—	—	—
LA 6)	164	—	—	—	—	—
LA 7	158	—	—	—	—	—
LA 8	1	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	707	—	—	—	—	—
<i>Insgesamt</i>	6 746	17	178	—	14	171 i)

## STELLENPLAN 1973

- a) Davon 10 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 1 zuerkannt wurde.
- b) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe A 1.
- c) Davon 5 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.
- d) 6 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe A 2.
- e) Davon 6 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 für diejenigen Beamten, die auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.
- f) 25 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 3.
- g) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe B 1.
- h) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe B 3.
- i) Die Dienstgeschäfte des Generaldirektors der Versorgungsagentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wahrgenommen, der zum Generaldirektor im Sinne von Artikel 53 des Euratom-Vertrags ernannt worden ist.
- j) Vergleiche Beschluß vom 16. 1. 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 5 Absatz 5 (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969).
- k) Stelle, deren Inhaber für seine Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.
- l) Davon 20 blockierte Stellen.
- m) Davon 15 blockierte Stellen.
- n) Davon 10 blockierte Stellen.
- o) Davon 5 blockierte Stellen.
- p) Davon 18 blockierte Stellen.
- q) Davon 16 blockierte Stellen.
- r) Davon 6 blockierte Stellen.
- s) Davon 4 blockierte Stellen.
- t) Davon 45 Stellen für Sekretariatsassistenten und technische Assistenten.
- u) Davon 30 Stellen für Sekretariatsassistenten und technische Hilfsassistenten.
- v) Davon 15 Stellen für Sekretariatsassistenten und technische Hilfsassistenten.

## GENEHMIGTE ÄNDERUNGEN

- a) Zuzüglich 6 A-1-Stellen ad personam
- c) Zuzüglich 18 A-2-Stellen ad personam.
- d) Abzüglich 3 A-2-Stellen ad personam.
- e) Abzüglich 2 A-3-Stellen ad personam.
- f) Abzüglich 13 A-3-Stellen ad personam.
- w) Zuzüglich 16 A-3-Stellen ad personam.
- x) Die Kommission wird ermächtigt, in hinreichend begründeten Fällen im dienstlichen Interesse bei einer Anzahl von A-1-, A-2- und A-3-Posten, die in keinem Fall 100 überschreiten darf, höchstens drei Monate lang, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1973, den Beamten, der von einer Freisetzungmaßnahme betroffen ist, gleichzeitig mit seinem Nachfolger weiterzubeschäftigen.

## GEÄNDERTER STELLENPLAN 1973

- a) Davon 16 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 1 zuerkannt wurde.
- b) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe A 1.
- c) Davon 23 Stellen, deren Inhabern für ihre Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.
- d) 3 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe A 2.
- e) Davon 4 Stellen der Besoldungsgruppe A 3 für diejenigen Beamten, die auf Grund der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A 3 haben.
- f) 12 Bedienstete genießen gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für ihre Person die Besoldung und die Rechte der Besoldungsgruppe A 3.
- g) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe B 1.
- h) Ein Bediensteter genießt gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 259/68 des Rates für seine Person die Besoldung und Rechte der Besoldungsgruppe B 3.
- i) Die Dienstgeschäfte des Generaldirektors der Versorgungsagentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 3 wahrgenommen, der zum Generaldirektor im Sinne von Artikel 53 des Euratom-Vertrags ernannt worden ist.
- j) Vergleiche Beschluß vom 16. 1. 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 5 Absatz 5 (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969).
- k) Stelle, deren Inhaber für seine Person die Besoldungsgruppe A 2 zuerkannt wurde.
- l) Davon 20 blockierte Stellen.
- m) Davon 15 blockierte Stellen.
- n) Davon 10 blockierte Stellen.
- o) Davon 5 blockierte Stellen.
- p) Davon 18 blockierte Stellen.
- q) Davon 16 blockierte Stellen.
- r) Davon 6 blockierte Stellen.
- s) Davon 4 blockierte Stellen.
- t) Davon 45 Stellen für Sekretariatsassistenten und technische Assistenten.
- u) Davon 30 Stellen für Sekretariatsassistenten und technische Hilfsassistenten.
- v) Davon 15 Stellen für Sekretariatsassistenten und technische Hilfsassistenten.
- w) Davon 16 A-3-Stellen ad personam.
- x) Die Kommission wird ermächtigt, in hinreichend begründeten Fällen im dienstlichen Interesse bei einer Anzahl von A-1-, A-2- und A-3-Posten, die in keinem Fall 100 überschreiten darf, höchstens drei Monate lang, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1973, den Beamten, der von einer Freisetzungmaßnahme betroffen ist, gleichzeitig mit seinem Nachfolger weiterzubeschäftigen.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 21. Mai 1973

zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs

(73/148/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2,

gestützt auf die Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt II,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Vertrag und in Abschnitt II der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vorgesehene Freizügigkeit der Personen erfordert die Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich in irgendeinem dieser Staaten niederlassen oder dort Dienstleistungen erbringen wollen.

Die Niederlassungsfreiheit kann nur vollständig verwirklicht werden, wenn den zu begünstigenden Personen ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt zuerkannt wird; der freie Dienstleistungsverkehr erfordert, daß dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger ein Aufenthaltsrecht entsprechend der Dauer der Dienstleistung gewährt wird.

Die auf diesem Gebiet für die selbständigen Berufstätigen geltenden Vorschriften sind in der Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs festgelegt <sup>(4)</sup>.

Durch die Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, welche die Richtlinie vom 25. März 1964 <sup>(6)</sup> mit gleichem Titel ersetzt hat, sind die Vorschriften für Arbeitnehmer inzwischen geändert worden.

Es ist geboten, auch die Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von selbständigen Berufstätigen und ihren Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern.

Die Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, ist bereits Gegenstand der Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 <sup>(7)</sup> —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten heben nach Maßgabe dieser Richtlinie die Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen auf:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62 und 36/62.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 19 vom 28. 2. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 67 vom 24. 6. 1972, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 845/64.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. 62 vom 17. 4. 1964, S. 981/64.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

- a) für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben oder niederlassen wollen, um eine selbständige Tätigkeit auszuüben, oder die dort eine Dienstleistung erbringen wollen;
- b) für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die sich als Empfänger einer Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen;
- c) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für den Ehegatten und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder dieser Staatsangehörigen;
- d) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit für Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie dieser Staatsangehörigen und ihrer Ehegatten, denen diese Unterhalt gewähren.

(2) Die Mitgliedstaaten begünstigen den Zugang aller übrigen Familienangehörigen der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Staatsangehörigen oder ihres Ehegatten, denen diese Unterhalt gewähren oder mit denen sie im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Personen die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet. Um von diesem Ausreiserecht Gebrauch machen zu können, bedarf es lediglich der Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die Familienangehörigen genießen dasselbe Recht wie der Staatsangehörige, von dem sie dieses Recht herleiten.

(2) Die Mitgliedstaaten erteilen oder verlängern ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepaß, der insbesondere ihre Staatsangehörigkeit angibt.

(3) Der Reisepaß muß zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen ihnen liegenden Durchreiseländer gelten. Ist die Ausreise nur mit dem Reisepaß statthaft, so muß dieser mindestens für fünf Jahre gültig sein.

(4) Die Mitgliedstaaten dürfen von den in Artikel 1 genannten Personen weder einen Ausreisensichtvermerk verlangen noch ein gleichwertiges Erfordernis aufstellen.

#### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den in Artikel 1 genannten Personen bei einfacher Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Einreise in ihr Hoheitsgebiet.

(2) Es darf weder ein Einreisensichtvermerk verlangt noch ein gleichwertiges Erfordernis aufgestellt wer-

den, außer für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Die Mitgliedstaaten gewähren den genannten Personen zur Erlangung der geforderten Sichtvermerke alle Erleichterungen.

#### Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat gewährt den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die sich in seinem Hoheitsgebiet niederlassen, um dort eine selbständige Tätigkeit auszuüben, ein Recht auf unbefristeten Aufenthalt, wenn die Beschränkungen für die betreffende Tätigkeit auf Grund des Vertrages aufgehoben worden sind.

Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltserteilung für Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften“, erteilt. Diese Bescheinigung muß eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren vom Zeitpunkt der Ausstellung an haben; sie wird ohne weiteres verlängert.

Aufenthaltsunterbrechungen, die sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, sowie eine durch Militärdienst gerechtfertigte Abwesenheit berühren nicht die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

Eine gültige Aufenthaltserlaubnis kann einem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Staatsangehörigen nicht allein deshalb entzogen werden, weil er infolge Krankheit oder Unfalls vorübergehend keine Tätigkeit mehr ausübt.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die in Unterabsatz 1 nicht genannt sind, aber in dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach dessen Rechtsvorschriften eine Tätigkeit ausüben dürfen, erhalten eine Aufenthaltsberechtigung, die zumindest für die Dauer der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit gilt.

In Unterabsatz 1 genannte Staatsangehörige, auf die infolge einer Änderung der Tätigkeit die Bestimmungen des vorausgehenden Unterabsatzes Anwendung finden, behalten jedoch ihre Aufenthaltserlaubnis bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit.

(2) Für Leistungserbringer und Leistungsempfänger entspricht das Aufenthaltsrecht der Dauer der Leistung.

Übersteigt diese Dauer drei Monate, so stellt der Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, zum Nachweis dieses Rechts eine Aufenthaltserlaubnis aus.

Beträgt diese Dauer drei Monate oder weniger, so genügt der Personalausweis oder Reisepaß, mit dem der Betroffene in das Hoheitsgebiet eingereist ist, für

seinen Aufenthalt. Der Mitgliedstaat kann allerdings von dem Betroffenen verlangen, daß er seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet anzeigt.

(3) Einem Familienmitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, wird ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeit ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem es seine Rechte herleitet.

#### *Artikel 5*

Das Aufenthaltsrecht erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

#### *Artikel 6*

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung darf der Mitgliedstaat vom Antragsteller nur folgendes verlangen:

- a) Vorlage des Ausweises, mit dem er in sein Hoheitsgebiet eingereist ist;
- b) Nachweis, daß er zu einer der in den Artikeln 1 und 4 genannten Personengruppen gehört.

#### *Artikel 7*

(1) Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsdokumente für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten erfolgen unentgeltlich oder gegen Entrichtung eines Betrages, der die Ausstellungsgebühr von Personalausweisen für Inländer nicht übersteigen darf. Dies gilt auch für Urkunden und Bescheinigungen, die für die Erteilung oder Verlängerung dieser Aufenthaltsdokumente notwendig sind.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sichtvermerke werden kostenlos erteilt.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Formalitäten und Verfahren für die Beschaffung der in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen soweit irgend möglich zu vereinfachen.

#### *Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten können nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

#### *Artikel 9*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Sie geben der Kommission die an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Änderungen bekannt, durch die die Formalitäten und Verfahren für die Erteilung derjenigen Urkunden und Bescheinigungen vereinfacht werden sollen, die für Reisen und Aufenthalt zum Zweck des Dienstleistungsverkehrs der in Artikel 1 aufgeführten Personen noch erforderlich sind.

#### *Artikel 10*

(1) Die Richtlinie des Rates Nr. 64/220/EWG vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs bleibt bis zur Durchführung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten anwendbar.

(2) Die Aufenthaltsdokumente, die in Anwendung der in Absatz 1 genannten Richtlinie ausgestellt wurden und bei Durchführung dieser Richtlinie gültig sind, bleiben bis zum nächsten Ablauftermin gültig.

#### *Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1973.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. GLINNE

## BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Juni 1973

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1972/1973

(73/149/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft die Beförderungskosten für die im Rahmen des Programms 1972/1973 gewährte Getreide-Nahrungsmittelhilfe für Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Sambia, Senegal, Somalia, Tschad und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge übernehmen sollte —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Bei der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1972/1973 erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auf die Ausgaben nach der fob-Stufe für folgende Länder und nach folgenden Modalitäten:

- für Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal und Tschad erfolgen die Lieferungen frei Grenze; außerdem wird diesen Ländern ein Pauschalbeitrag für die Beförderungskosten bis zum Bestimmungsort gewährt, der je Tonne geliefertes Erzeugnis auf 15 Rechnungseinheiten für Niger, Obervolta und Senegal, auf 20 Rechnungseinheiten für Mali und Tschad und auf 30 Rechnungseinheiten für Mauretanien festgesetzt wird;
- für Madagaskar, Sambia, Somalia und das UNRWA erfolgen die Lieferungen cif.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 1973.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
R. VAN ELSLANDE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.

## RICHTLINIE DES RATES

vom 5. Juni 1973

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 betreffend den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

(73/150/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 28. Dezember 1972 <sup>(2)</sup> und durch die Beitrittsakte <sup>(3)</sup>, in Anlage C Nummer 9 die Liste der staatlichen Institute enthält, die mit der Prüfung der Antigene beauftragt sind, und diese Liste bezüglich des irischen Instituts geändert werden muß —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anlage C der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 erhält Nummer 9 Buchstabe h) folgende Fassung:

„h) Irland: The Veterinary Research Laboratory,  
Department of Agriculture and Fisheries,  
Thorndale  
Beaumont Road,  
Dublin 9“.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 1973.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. LAVENS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 31. 12. 1972, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die einundzwanzigste Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72

(73/151/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz der Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1008/73 <sup>(6)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist einerseits auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben und andererseits unter Berücksichtigung des Unterschieds

zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter die Höhe der Verarbeitungskaution zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der einundzwanzigsten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Für die einundzwanzigste auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 8. Mai 1973 abgelaufen ist, wird

a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 55 RE/100 kg Butter,

b) die Verarbeitungskaution auf 142 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Mai 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1973, S. 28.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

• vom 23. Mai 1973,

mit der die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie verpflichtet werden, Preiszuschläge für Beförderungen in Verkehrsverbindungen, die Seestrecken zwischen Häfen der Gemeinschaft einschließen, zu veröffentlichen

(73/152/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 2 bis 5, 60 und 95 Absätze 1 und 2,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und nach einstimmiger Zustimmung des Ministerrats,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erweiterung des Gemeinsamen Marktes durch den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften wird zur Folge haben, daß ein großer Teil des innergemeinschaftlichen Handels mit Eisen- und Stahlzeugnissen auf dem Seeweg abgewickelt wird.

Die Einführung eines Systems zur Veröffentlichung der innergemeinschaftlichen Seefrachten gemäß Artikel 70 des Vertrages setzt eine eingehende Untersuchung der besonderen Probleme des Seetransports innerhalb der erweiterten Gemeinschaft voraus; sie wird deshalb noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Andererseits erscheint es notwendig, nach dem Beitritt der neuen Staaten unverzüglich eine Regelung einzuführen, die es Erzeugern und Käufern von Eisen- und Stahlerzeugnissen ermöglicht, sich über die Seefrachten zu unterrichten, wenn der Transport vom Verkäufer durchgeführt wird. Dies kann dadurch geschehen, daß den Eisen- und Stahlunternehmen der erweiterten Gemeinschaft die Verpflichtung auferlegt wird, in ihren Preistarifen die Preiszuschläge für Seetransporte bekanntzugeben, sofern sie den Transport durchführen.

Die Veröffentlichung eines Preiszuschlags berührt jedoch nicht das Recht des Käufers, den Transport der von ihm gekauften Erzeugnisse selbst zu besorgen. Die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie müssen verpflichtet werden, die von ihnen veröffentlich-

ten Preiszuschläge in Rechnung zu stellen. Dazu sind die Art und Weise der Veröffentlichung und der Anwendung der Preiszuschläge für Seetransporte festzulegen.

Es muß sichergestellt werden, daß die Verpflichtung zur Veröffentlichung und Anwendung der Preiszuschläge für Seetransporte eingehalten wird; deshalb sollen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Entscheidung die Sanktionen gemäß Artikel 64 des Vertrages verhängt werden.

Artikel 5 des Vertrages macht es der Gemeinschaft zur Aufgabe, für die Schaffung, Aufrechterhaltung und Beachtung normaler Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Daher ist die Veröffentlichung und Anwendung der Preiszuschläge für Seetransporte notwendig, solange die Veröffentlichung der Seefrachten nach Artikel 70 des Vertrages nicht verwirklicht ist. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Anwendung solcher Preiszuschläge ist im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen; sie stellt somit einen im Vertrag nicht vorgesehenen Fall im Sinne von Artikel 95 Absätze 1 und 2 dar —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unternehmen der Stahlindustrie, die Stahlerzeugnisse im Sinne des Artikels 81 EGKS-Vertrag innerhalb des Gemeinsamen Marktes für Bestimmungsorte verkaufen, die einen Transport über See erfordern, sind verpflichtet, für ihre wichtigsten Verkehrsbedingungen Preiszuschläge für diese Seetransporte zu veröffentlichen.

Die Unternehmen können dieser Verpflichtung durch die Veröffentlichung von Preiszuschlägen für die Transporte ab Frachtbasen bis zu den Entladeseehäfen genügen.

*Artikel 2*

(1) Die Preiszuschläge für Seetransporte umfassen die Kosten für den Umschlag im Verladehafen, die

Seefracht, die Hafenkosten im Verladehafen und Entladehafen und die Versicherung.

Wenn die veröffentlichten Preiszuschläge andere Elemente enthalten, sind diese genau zu bezeichnen.

(2) Soweit die Unternehmen die Veröffentlichung von Preiszuschlägen für die Transporte Frachtbasen/See-Entladehäfen wählen, enthalten diese Preiszuschläge außer den in Absatz 1 erwähnten Elementen die Zubringerkosten.

(3) Die Preiszuschläge können für einen bestimmten Seehafen oder für mehrere Häfen festgesetzt werden, die in einem begrenzten geographischen Gebiet mit bestimmten Merkmalen liegen.

(4) Die Preiszuschläge können nach Gütegruppen und nach Gewichtsklassen festgesetzt werden.

(5) Die Unternehmen sind verpflichtet, so zu verfahren, daß die von ihnen veröffentlichten Preiszuschläge ihre tatsächlichen Kosten möglichst genau wiedergeben.

#### *Artikel 3*

Die Unternehmen, die die Lieferung ihrer Erzeugnisse übernehmen, sind verpflichtet, die Transporte zu den Bedingungen der veröffentlichten Preiszuschläge zu berechnen.

#### *Artikel 4*

(1) Die Preiszuschläge sind frühestens zwei Tage nach ihrer Vorlage bei der Kommission anwendbar.

(2) Die Preiszuschläge müssen von den Unternehmen auf Verlangen jedem Interessenten mitgeteilt werden.

(3) Die Kommission kann beschließen, ihre Verbreitung selbst zu besorgen.

#### *Artikel 5*

(1) Die Unternehmen und ihre Verkaufsorganisationen haben ihre Zwischenpersonen im Sinne des Artikels 8 der Entscheidung Nr. 30/53 zur Einhaltung von Artikel 3 der vorliegenden Entscheidung zu verpflichten.

(2) Die Unternehmen haften für Zuwiderhandlungen der Zwischenpersonen gegen diese Bestimmungen.

#### *Artikel 6*

Bei Zuwiderhandlungen eines Unternehmens gegen die Bestimmungen dieser Entscheidung findet Artikel 64 des Vertrages Anwendung.

#### *Artikel 7*

Diese Entscheidung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Brüssel, den 23. Mai 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1973,

mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Vermehrungsgut bestimmter forstlicher Arten mit minderen Anforderungen zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen

(73/153/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte<sup>(2)</sup>, die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(3)</sup> beigefügt ist, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf die Anträge der neun Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Vermehrungsgut der in der Anlage aufgeführten Arten ist zur Zeit in allen Mitgliedstaaten so gering, daß die Versorgung mit Vermehrungsgut dieser Arten in diesen Ländern nicht gewährleistet ist.

Auch dritte Länder sind nicht in der Lage, in ausreichender Menge Vermehrungsgut der betreffenden Arten zu liefern, das die gleichen Garantien wie das innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Vermehrungsgut bietet und den Bestimmungen der erwähnten Richtlinie entspricht.

Es erscheint deshalb angebracht, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, vorübergehend Vermehrungsgut der betreffenden Arten mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Aus genetischen Gründen muß dieses Saatgut soweit möglich in den Ursprungsgebieten dieser Arten geerntet worden sein, und zur Sicherung der Identität dieses Saatguts erweist es sich als notwendig, daß möglichst strenge Garantien geleistet werden.

Es ist ferner angebracht, jeden der Mitgliedstaaten darüber hinaus zu ermächtigen, zum gewerbsmäßigen Verkehr in seinem Gebiet auch das Saatgut mit minderen Anforderungen sowie das daraus angezogene Pflanzgut zuzulassen, welches auf Grund dieser Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten Gegenstand einer Ermächtigung zur Zulassung zum Verkehr gewesen ist. Dadurch wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit dem betreffenden Vermehrungsgut ermöglicht, und der Bedarf in den betreffenden Mitgliedstaaten kann besser befriedigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut mit minderen Anforderungen entsprechend der Anlage und unter der Bedingung zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, daß hinsichtlich des Herkunftsorts und der Höhenlage, wo das Saatgut geerntet worden ist, der Nachweis gemäß Artikel 2 geführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten werden außerdem ermächtigt, auf ihrem Gebiet Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das auf Grund dieser Entscheidung in den Mitgliedstaaten zum Verkehr zugelassen worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten werden ferner ermächtigt, auf ihrem Gebiet das aus dem oben genannten Saatgut angezogene Pflanzgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen.

*Artikel 2*

(1) Der gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu führende Nachweis ist erbracht, wenn es sich um Saatgut der Kate-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1973, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1973, S. 5.

gorie „Matériels de reproduction identifiés“ des „Système OCDE pour le contrôle des matériels forestiers de reproduction destinés au commerce international“ vom 30. Mai 1967 handelt.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte System der OCDE am Herkunftsort nicht angewandt, so werden andere amtliche Beweismittel zugelassen.

(3) Stehen am Herkunftsort bei *Larix leptolepis*, *Picea sitchensis*, *Pinus strobus* und *Pseudotsuga taxifolia* keine amtlichen Beweismittel zur Verfügung, so können die Mitgliedstaaten auch nichtamtliche Beweismittel zulassen.

#### *Artikel 3*

Die Ermächtigungen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 laufen am 31. Dezember 1980 ab.

#### *Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wieviel Saatgut mit minderen Anforderungen auf Grund dieser Entscheidung im vorhergehenden Jahr zum Verkehr auf ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

Mitgliedstaat	Abies alba Mill.			Fagus sylvatica L.			Larix decidua Mill.		
	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis
BR Deutschland									
Belgien							100	Österreich Polen Tschechoslowakei	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Dänemark						.			
Frankreich	100	Rumänien Frankreich Tschechoslowakei	1. 7. 1972-30. 6. 1973	2 500	Frankreich Tschechoslowakei	1. 7. 1972-31. 12. 1973	380	Österreich Polen Tschechoslowakei	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Irland									
Italien									
Luxemburg									
Niederlande							100	Österreich Polen Tschechoslowakei	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Vereinigtes Königreich	20	Rumänien	vor dem 30. 6. 1973	2 000	Frankreich BR Deutschland Niederlande Belgien	1. 7. 1972-31. 12. 1973	100	Polen Vereinigtes Königreich Tschechoslowakei	vor dem 30. 6. 1973

Mitgliedstaat	Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.				Picea abies Karst.				Picea sitchensis Trautv. et Mey.					
	Herkunft		Ernte von/bis		Herkunft		Ernte von/bis		Herkunft		Ernte von/bis			
	kg		kg		kg		kg		kg		kg			
BR Deutschland														
Belgien	140	Japan	1. 7. 1972-30. 6. 1973		250	Österreich Polen Rumänien Schweiz Tschechoslowakei	1. 7. 1972-30. 6. 1973		80	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973			
Dänemark	100	Japan	vor dem 30. 6. 1973						105	Britisch-Kolumbien (CDN)	vor dem 30. 6. 1973			
Frankreich	250	Japan	1. 7. 1972-30. 6. 1973	1 000	1 000	Österreich Frankreich Polen Rumänien	1. 7. 1972-30. 6. 1973		340	USA	1. 7. 1972-30. 6. 1973			
Irland	150	Japan	vor dem 30. 6. 1973		90	Rumänien	vor dem 30. 6. 1973		13 90 359	Britisch-Kolumbien Oregon (USA) Washington (USA)	vor dem 30. 6. 1973			
Italien	100	Japan	1. 7. 1972-30. 6. 1973											
Luxemburg	2	Japan	1. 7. 1972-30. 6. 1973						2	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973			
Niederlande	100	Japan	1. 7. 1972-30. 6. 1973		500	Österreich Polen Tschechoslowakei	1. 7. 1972-30. 6. 1973		100	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973			
Vereinigtes Königreich	1 200	Japan	vor dem 30. 6. 1973		900	Polen Rumänien Tschechoslowakei	vor dem 30. 6. 1973		4 000	Washington (USA) Oregon (USA) Britisch-Kolumbien (CDN) Irland Vereinigtes Königreich	vor dem 30. 6. 1973			

Mitgliedstaat	Pinus nigra Arn.			Pinus silvestris L.			Pinus strobus L.		
	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis
BR Deutschland							200	Süd-Appalachen (USA)	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Belgien	250	Österreich Jugoslawien (var. austriaca)	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Dänemark	25	Österreich (var. austriaca)	vor dem 30. 6. 1973	23	Vestlandet (N)	vor dem 30. 6. 1973			
Frankreich	1 560	Österreich Jugoslawien (var. austriaca)	1. 7. 1972-30. 6. 1973	600	Polen	1. 7. 1972-30. 6. 1973	525	Schweiz Tschechoslowakei USA	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Irland	10	Österreich (var. austriaca)	vor dem 30. 6. 1973						
Italien							200	Nordost-Staaten der USA	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Luxemburg									
Niederlande	200	Österreich Jugoslawien (var. austriaca)	1. 7. 1972-30. 6. 1973				500	Süd-Appalachen (USA) Ontario (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973
Vereinigtes Königreich	1 200 2 8	Korsika (var. Corsicana) DDR (var. austriaca) BR Deutschland (var. Calabrica)	vor dem 30. 6. 1973	700	Vereinigtes Königreich DDR	vor dem 30. 6. 1973			

Mitgliedsstaat	Pseudotsuga taxifolia (Poir.) Britt.			Quercus borealis Michx.			Quercus pedunculata Ehrh.		
	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis
BR Deutschland	7 000	Washington (USA) Oregon (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Belgien	600	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Dänemark	75	Washington (USA)	vor dem 30. 6. 1973						
Frankreich	3 050	USA Canada	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Irland	50	Washington (USA)	vor dem 30. 6. 1973						
Italien	1 000	Oregon (USA) Kalifornien (USA) Washington (USA)	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Luxemburg	15	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Niederlande	500	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	1. 7. 1972-30. 6. 1973						
Vereinigtes Königreich	800	Washington (USA) Britisch-Kolumbien (CDN)	vor dem 30. 6. 1973	1 000 20	BR Deutschland Niederlande Belgien	1. 7. 1972-30. 6. 1973	2 000	Niederlande Belgien Frankreich BR Deutschland DDR	1. 7. 1972-31. 12. 1973

Mitgliedstaat	Quercus sessiliflora Sal.								
	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis	kg	Herkunft	Ernte von/bis
BR Deutschland									
Belgien									
Dänemark									
Frankreich									
Irland									
Italien									
Luxemburg									
Niederlande									
Vereinigtes Königreich	2 000	Niederlande Belgien Frankreich BR Deutschland DDR	1. 7. 1972-31.12.1973						